Statuten Verein "Efficiency Leaders

I) Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Efficiency Leaders»" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und ist mit dem Abschluss des folgenden Geschäftsjahres zum jeweilig nächsten 1.1. möglich.
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung von «effizienten Lösungen» in der Stahl- und Metallverwendung in der produzierenden Industrie und nahen Bereichen insbesondere durch einen aktiven Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer.

II) Mittel

Art. 4 Der Verein kann sich aus öffentlichen und privaten Quellen finanzieren, um damit den Vereinszweck zu verfolgen.

Er kann sich aus Mitgliederbeiträgen finanzieren.

Er kann für Dienstleistungen Honorare verlangen und Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

III) Mitgliedschaft

Art. 5 Natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen und vom Vorstand zur Mitgliedschaft eingeladen sind, können ein Aufnahmegesuch stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Betroffenen haben das Beschwerderecht an die nächste Mitgliederversammlung.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod beziehungsweise der Liquidation, durch Austritt oder Ausschluss.

Ein Vereinsaustritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist dem Präsidenten / Präsidentin mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Vorbehalten bleibt der sofortige Austritt aus wichtigen Gründen. Das austretende Mitglied hat die während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Beschwerderecht an die nächste Mitgliederversammlung. Bis zum Beschwerdeentscheid sind die Mitgliedschaftsrechte sistiert.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft können keine Ansprüche gegenüber dem Verein oder dessen Vermögen geltend gemacht werden.

IV) Organisation

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Arbeitsgruppen

- der Geschäftsführer / Geschäftsführerin
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 8 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zum Voraus schriftlich (d.h. auch per E-Mail) eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sofern es die Geschäfte erfordern, und ist ausserdem abzuhalten, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände beim Präsidenten / Präsidentin verlangt. Die Versammlung hat im letzteren Fall innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuches stattzufinden.

- Art. 9 In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin der Vorstandsmitglieder inkl. Geschäftsführer / Geschäftsführerin des Vereins sowie der Revisionsstelle
 - Auflösung des Vereins
 - Erlass und Änderung der Statuten
 - Behandlung von Beschwerden im Sinne von Art. 4 und Art. 5 der Statuten.
- Art. 10 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt, wobei die ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitberücksichtigt werden.

Die Beschlüsse über Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident / die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstands werden jährlich gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.
- Art. 12 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Interesse seiner Mitglieder zu leiten. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, welche durch diese Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In die Kompetenz des Vorstands fallen insbesondere folgende Geschäfte:
 - Strategische Positionierung des Vereins und Jahresziele
 - Festlegung des Budgets des Vereins und Höhe des Mitgliedschaftsbeitrags
 - Auftritt nach Aussen

Der Vorstand bestimmt nach Bedarf einen "geschäftsführenden Ausschuss" aus den Mitgliedern des Vorstands, bestehend aus Präsident / Präsidentin, Geschäftsführer / Geschäftsführerin sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann einen Beirat bestimmen, welcher beratend mitwirkt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder

dies verlangt. In diesem Fall muss die Sitzung innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle Vorstandsmitglieder besitzen die Kollektivunterschrift zu zweien, wobei die zweite Unterschrift immer jene des Präsidenten/der Präsidentin sein muss.

Die Arbeitsgruppen

Art. 13 Die Arbeitsgruppen bearbeiten selbständig die einzelnen Themen und sind verantwortlich für die Bekanntmachung der Ergebnisse. Ihre Arbeit orientiert sich am Zweck des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über den Einsatz einer Arbeitsgruppe und hält die Aufgaben, Tätigkeiten und Kompetenzen in einem Pflichtenheft fest.

Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand ernannt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Präsidenten durch den Vorstand bestätigt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Die Arbeitsgruppen unterrichten den Vorstand periodisch über ihre Arbeit.

Die Geschäftsstelle / Geschäftsführung

Art. 14 Die Geschäftsstelle erarbeitet sämtliche Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Vorstands und bereitet die Sitzungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung vor. Die Geschäftsstelle übt im Mandat die Geschäftsführung des Vereins aus. Die Aufgaben, Tätigkeitskreis und Kompetenzen werden durch die Mitgliederversammlung geregelt und in einem Geschäftsführungsvertrag festgehalten.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin hat die Aufgabe, den Verein im Sinne der Vereinsstatuten gemäss den strategischen und finanziellen Vorgaben des Vorstandes zu führen.

Er / sie ist verantwortlich für eine korrekte Kontoführung und sorgt für ein regelmässiges Reporting an den Vorstand.

Er/sie vertritt den Verein nach Vorgabe und Anweisungen des Vorstands.

Revisionsstelle

Art. 15 Die Mitgliederversammlung legt die Art und deren Umfang der Buchhaltung fest und wählt jährlich die Revisionsstelle. Eine interne Revision ist möglich.

V) Schlussbestimmungen

Art. 16 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann stattdessen diese Aufgabe auch auf andere dafür geeignete Personen bzw. auf eine geeignete Gesellschaft übertragen.

Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet der Vorstand.

Art. 17 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18.6.2018 angenommen worden.

Zürich, den 18.6.2018

Die Gründungsmitglieder

Konrad Wegener, Andreas Steffes, Rainer Züst